



Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Rothenburg ob der Tauber (Sondernutzungssatzung –SNS–)

in der Fassung vom 28.07.2011

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sondernutzung
- § 3 Erlaubnispflicht
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Verpflichteter
- § 6 Erlaubnis
- § 7 Erlaubnisversagung
- § 7a Ausnahmen
- § 8 Freihaltung von Versorgungsleitungen
- § 9 Beendigung der Sondernutzung
- § 10 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen
- § 11 Haftung
- § 12 Gebühren und Kostenersatz
- § 13 Gebührengegenstand
- § 14 Gebührenhöhe
- § 15 Gebührensschuldner
- § 16 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht
- § 17 Fälligkeit der Gebühren
- § 18 Gebührenbefreiung
- § 19 Gebührenerstattung
- § 20 Ausnahmen
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

**Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
der Stadt Rothenburg ob der Tauber**

(Sondernutzungssatzung –SNS–)

Vom 01.03.2007 geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 01.10.2007, durch die 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 31.03.2011 und durch die 3. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 28.07.2011

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-I-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497) und der Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2003 (GVBl. S. 419) folgende Satzung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Rothenburg ob der Tauber stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (= Verkehrsflächen). Zu den Verkehrsflächen gehören:
 - a) Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, einschließlich deren Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen (Art. 4 und Art. 48 BayStrWG),
 - b) Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen (Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG),
 - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne Art. 53 BayStrWG (öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege).
 einschließlich ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Marktveranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung.

§ 2

Sondernutzung

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die in § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Rothenburg ob der Tauber. Dies gilt auch dann, wenn durch die Sondernutzung der Gemeingebrauch an der Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Werden die in § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsflächen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) In Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, die nicht in der Baulast der Stadt Rothenburg ob der Tauber stehen, kann eine Sondernutzungserlaubnis nur mit Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde erteilt werden.
- (6) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzung durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteile, insbesondere Balkone, Erker, Vordächer, Eingangsstufen und -treppen, Lichtschächte für Kellerräume, Kellerabgänge, Laderampen, mit dem Gebäude verbundene Haussteinbänke sowie Ecksteine;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen (Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten) soweit sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
 - c) Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erforderlich ist;
 - d) Veranstaltungen, die auf Grund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
 - e) Plakatwerbung und Informationsstände politischer Parteien und zugelassener Wählergruppen sowie von Antragstellern zu einem Volksbegehren oder Volksentscheid im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden oder Volksbegehren;
 - f) Wertstoff- oder Restmüllbehältnisse am Tag der Entleerung, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Fahr- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt ist;
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 8, 10 und 11 entsprechend.

§ 5

Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubt ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Rothenburg ob der Tauber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6

Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt Rothenburg ob der Tauber gestellt werden muss, sind Art, Zweck, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung anzugeben. Die Stadt Rothenburg ob der Tauber kann im Einzelfall eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag grundsätzlich zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Bedingungen und Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden, soweit dies das öffentliche Interesse erfordert. Auf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Der Schutz des Stadtbildes ist gemäß den allgemeinen Anforderungen nach der Baugestaltungssatzung zu berücksichtigen.
- (3a) Die Erlaubnis ist zu widerrufen,
 - a) wenn der Erlaubnisnehmer den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen und Bedingungen, nicht beachtet.
 - b) wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (4) Durch die auf Grund dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (5) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Warenauslagen, soweit diese zum Sortiment gehören und sofern keine übermäßige Häufung (insbesondere im Zusammenhang mit Warenauslagen auf Privatgrund) entsteht, kann im Interesse der Stadtbildpflege und mit Rücksicht auf die historische Altstadt nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden. Dabei ist die Gestaltung der Warenauslage so auszuführen, dass sie sich ins Stadtbild einfügt:
 - a) Warenpräsentationen von Einzelhandelsgeschäften dürfen höchstens insgesamt 1 m² auf maximal 2 Stellflächen einnehmen. Die Warenpräsentation darf nur unmittelbar an der Hauswand in einer maximalen Tiefe von 0,70 Metern und einer maximalen Länge von 1,50 Metern erfolgen. Auf Antrag ist eine Verlängerung im Ausnahmefall möglich, wenn der Gehweg so schmal ist, dass eine Warenpräsentation auf einer Tiefe von 0,70 cm nicht möglich ist. Die Stellfläche wird als ein an der Hausfassade anliegendes Rechteck mit den Außenmaßen der Warenpräsentation gemessen. Die Höhe der Warenpräsentation darf 1,60 Meter nicht überschreiten. Sie ist gestalterisch untergeordnet auszuführen. Bei Postkartenständern,

Bekleidungsständern, Bekleidungs puppen und Staffeleien darf bei zweckentsprechender Nutzung die Höhe 1,90 Meter betragen. Auf Gehwegen muss eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m frei bleiben.

- b) Hilfskonstruktionen für die Warenpräsentation wie Ständer, Tische, Podeste und Regale dürfen nur in Holz und Metall ausgeführt und naturbelassen oder in gedeckten Farben lackiert werden. Werbeaufdrucke sind unzulässig. Die Konstruktionen sind nach Ladenschluss vom öffentlichen Verkehrsgrund zu entfernen.
- c) Für die Möblierung, Einfriedung oder Abgrenzung der Außenbewirtschaftungsfläche und für Schirme zum Sonnen- oder Regenschutz gelten in der Altstadt die Gestaltungsrichtlinien in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 7

Erlaubnisversagung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch und das Stadtbild besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
 - e) für das Betteln in jeglicher Form,
 - f) für das Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gastwirtschaften, Cafes u. ä. während des Weihnachtsmarktes,
 - g) für das Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zu Werbezwecken,
 - h) für das Aufstellen von Werbeständern, Werbetafeln, Staffeleien (ausgenommen sind Bilder von Kunsthandlungen und Kunstgalerien auf Staffeleien), Werbefahnen, Wimpeln, Pylonen und Werbefiguren. Ausnahmen nach der Werbeanlagensatzung und der Altstadtwerbeanlagensatzung in der jeweiligen gültigen Fassung bleiben unberührt,
 - i) bei Befestigungen von Waren an der Fassade und in Tür- und Fensterlaibungen,
 - j) bei Warenpräsentationen auf Fensterbänken ohne Blumenschmuck,
 - k) bei Konstruktionen zum Vergrößern der Fensterbankflächen.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Bezüglich der Außenbewirtschaftungsflächen bleibt die Forderung nach Einreichung eines Bauantrages vorbehalten.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Verkehrsflächen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 7 a

Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann bezüglich Warenpräsentation im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Figuren und Puppen, soweit es sich um Waren handelt die zum Sortiment gehören oder die der Warenpräsentation dienen, können ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden, wenn sie einen unmittelbaren Bezug zum historischen Stadtbild haben und keine übermäßige Häufung entsteht. Der Stadtrat kann Richtlinien hierzu erlassen.
- (3) Bei Lebensmittelgeschäften kann im Einzelfall eine größere Stellfläche zur Warenauslage genehmigt werden.

§ 8

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Verkehrsflächen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Verkehrsfläche eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf den Verkehrsflächen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 9 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt Rothenburg ob der Tauber anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige nach Absatz 1 oder 2 unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Rothenburg ob der Tauber Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt.

§ 10 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der für die Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsfläche ist vom Erlaubnisnehmer auf dessen Kosten unverzüglich wiederherzustellen. Die Stadt Rothenburg ob der Tauber kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Kommt der Erlaubnisnehmer der Wiederherstellungspflicht nicht unverzüglich nach, erfolgt die Wiederherstellung im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt Rothenburg ob der Tauber auf Kosten des Erlaubnisnehmers.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt oder zurückgenommen wird. Das gleiche gilt auch für eine ohne Erlaubnis ausgeübte Sondernutzung.

§ 11 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten und aufgestellten Sondernutzungsanlagen und –gegenstände. Die Stadt Rothenburg ob der Tauber kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Rothenburg ob der Tauber für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt Rothenburg ob der Tauber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Rothenburg ob der Tauber alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann ein angemessener Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (4) Wird durch die Sondernutzung die Verkehrsfläche beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Rothenburg ob der Tauber schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt Rothenburg ob der Tauber.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der Verkehrsflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Verkehrsfläche, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Rothenburg ob der Tauber.
- (7) Die Stadt Rothenburg ob der Tauber haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder –gegenständen, es sei denn, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 12 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst, sind Gebühren nach den nachfolgenden §§ 13 bis 19 zu entrichten.
- (3) Eine Gebührenerhebung erfolgt erst ab einer Sondernutzungsgebühr von 10,00 Euro.

§ 13 Gebührenggegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Rothenburg ob der Tauber werden Gebühren nach den nachfolgenden Vorschriften erhoben. Die Gebühren werden sowohl für erlaubte Sondernutzungen als auch für ausgeübte erlaubnispflichtige Sondernutzungen erhoben, für die eine Erlaubnis nicht erteilt wurde.

§ 14 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Verkehrsfläche und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Bruchteile der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

§ 15 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist oder dessen Rechtsnachfolger,
 - b) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist der Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, ansonsten mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird. Bei einer Wiederherstellungspflicht gemäß § 10 Abs. 2 endet die Gebührenpflicht erst mit Abschluss der Wiederherstellung.

§ 17 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden, soweit im Gebührenbescheid kein anderer Fälligkeitstermin angegeben ist, zwei Wochen nach Zustellung des Erlaubnisbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei unerlaubt ausgeübten Sondernutzungen werden die Gebühren mit Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 18 Gebührenbefreiung

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierüber hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen oder Volksentscheiden,
 - f) für Pflanzkübel und Anpflanzungen zur Fassadenbegrünung, sofern es sich nicht um Warenauslage oder abgrenzende Elemente einer Sondernutzungsfläche handelt.

§ 19 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung, mit Ausnahme eines Widerrufs, vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Fall des Absatzes 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

§ 20 Ausnahmen

- (1) Litfasssäulen und Plakattafeln der Stadt Rothenburg ob der Tauber unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Diese Sondernutzung wird ausschließlich durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.
- (2) Die Benutzung der Verkehrsflächen für Zwecke der öffentlichen Versorgung richtet sich nach Art. 22 Abs. 2 BayStrWG

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Bestimmungen dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis endet.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des § 1 Abs. 1 unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder
- b) die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder
- c) eine Sondernutzungsanlage nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder unterhält.

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit der Anlage zu § 14 Absatz 1 (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) tritt am 01. April 2007 in Kraft. §7 Abs. 2 Buchstabe c) tritt am 01.11.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Rothenburg ob der Tauber (Sondernutzungssatzung – SNS -) mit der Anlage zu § 14 Absatz 1 (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) vom 01. Juni 2004 außer Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den 01.03.2007
Stadt Rothenburg ob der Tauber

Hartl
Oberbürgermeister